

Derartige Aufzeichnungen Beschuldigter können in der Untersuchungsarbeit vielfältig genutzt werden, beispielsweise zur Vorbereitung bestimmter Vernehmungen, zur ausführlichen Darlegung von Aussagen aus der Beschuldigtenvernehmung, zur Erlangung von Angaben über die Entwicklung Beschuldigter, zur ausführlichen Niederschrift von Geständnissen oder Widerruffen, zur Anfertigung persönlicher Stellungnahmen zur Straftat, zu der an anderer Stelle zu beschreibenden Erlangung von Angaben über operativ interessierende Probleme usw. Die gebräuchlichste Form ist die persönliche Niederschrift, auch die Anfertigung von Skizzen zur Veranschaulichung von Aussagen oder die Abgabe von Erklärungen auf Tonband sind Formen der Aufzeichnung.

Aufzeichnungen Beschuldigter sind Ausdruck der Gewährleistung der Objektivität der Untersuchungsführung und können, wenn es im Verfahren erforderlich ist, demonstrativ genutzt werden, um das sichtbar zu machen. Die Arbeit mit Aufzeichnungen des Beschuldigten ermöglicht es, Ausführungen Beschuldigter zu erhalten, die ohne unmittelbare Einflußnahme des Untersuchungsführers und ohne die im Vernehmungsprotokoll bis zu einem gewissen Grade unvermeidliche subjektive Brechung durch den Untersuchungsführer zustandekamen. Das kann besonders bedeutsam sein im Zusammenhang mit der Ablegung von Geständnissen, bei Widerruffen oder Verteidigungsvorbringen Beschuldigter.

Es ist in geeigneten Fällen zweckmäßig, Beschuldigte in Vorbereitung auf Vernehmungen zur Anfertigung von Aufzeichnungen in den Verwehrräumen der Untersuchungshaftanstalt zu veranlassen - grundsätzlich in Absprache mit der Abteilung XIV -, da es durchaus möglich ist, daß Beschuldigte zu bestimmten Sachverhalten ihre Überlegungen umfangreicher und ohne zeitliche Begrenzung durch die Dauer der Vernehmung tiefgründiger anstellen können.